

# Amts = Blatt

## der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 45.

Marienwerder, den 10. November

1886.

**Wir Wilhelm,**

von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Nachdem von der Vertretung der Stadtgemeinde Neumark in Westpreußen unterm 19. Februar 1885 beschlossen worden ist, zum Zwecke der Ablösung des noch nicht getilgten Theiles der bei der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Westpreußen kontrahirten Schuld von 70000 Mark

ein Darlehn von Fünf und Sechszigtausend Reichsmark aus dem Reichsinvalidenfonds zu entnehmen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Stadtvertretung, zu diesem Zwecke auf Verlangen der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds bezw. dessen Rechtsnachfolgers auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, sowohl seitens der Gläubiger, als auch seitens der Schuldnerin unkündbare Anleihscheine in einem Gesamtnennbetrage, welcher dem noch nicht getilgten Betrage der Schuld gleichkommt, also höchstens im Betrage von 65000 Mark ausstellen zu dürfen,

— da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldnerin etwas zu erinnern gefunden hat, —

in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihscheinen zum Betrage von höchstens 65000 Mark, in Buchstaben „Fünf und sechszig Tausend Mark“ Reichswährung, welche in Abschnitten von 2000, 1000, 500 und 200 Mark nach der Bestimmung des Darleihers bezw. dessen Rechtsnachfolgers über die Zahl der Schuldscheine jeder dieser Gattungen nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit 4 Prozent jährlich zu verzinzen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre der Ausgabe der Anleihscheine ab mit jährlich mindestens Einem und höchstens Sechs vom Hundert des Nennwerths der ursprünglichen Kapitalschuld unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihscheine die daraus hervorgehenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihscheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Ausgegeben in Marienwerder am 11. November 1886.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Baden-Baden, den 18. Oktober 1886.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. von Puttkamer. von Scholz.

Privilegium wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadtgemeinde Neumark i. Westpr. bis zum Betrage von 65000 Mark Reichswährung.

Prov. Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.

**A n l e i h s c h e i n**

der Stadtgemeinde Neumark in Westpreußen.

I. Ausgabe.

Buchstabe . . Nr. . . über . . . Mark Reichswährung. Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 18. Oktober 1886 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu . . . vom . . . ten . . . 18 . . . Nr. . . . Seite . . und Gesetz-Sammlung für 18 . . Nr. . . Seite . .).

Auf Grund des unterm 16. März 1885 genehmigten Beschlusses der Stadtvertretung zu Neumark i. Westpr. vom 19. Februar 1885 wegen Aufnahme einer Schuld von 65000 Mk. aus dem Reichs-Invalidenfonds bekennt sich der Magistrat Namens der Stadtgemeinde durch diese für jeden Inhaber gültige, sowohl seitens des Gläubigers als auch seitens der Schuldnerin unkündbare Verschreibung zu einer Darlehensschuld von . . . Mark Reichswährung, welche an die Stadtgemeinde baar gezahlt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinzen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von fünf und sechszig tausend Mark erfolgt vom Jahre 1887 ab aus einem zu diesem Behuf gebildeten Tilgungsstock von Einem Prozent des Nennwerths des ursprünglichen Schuldkapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen. Der Stadtgemeinde Neumark bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock durch größere Ausloosungen um höchstens Fünf vom Hundert des Nennwerths des ursprünglichen Schuldkapitals für jedes Jahr zu verstärken. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstock zu.

Die jährlichen Tilgungsbeträge werden auf 500 beziehungsweise 200 Mark abgerundet.

Die Folgeordnung der Einlösung der Anleihescheine wird durch das Loos bestimmt.

Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1887 ab im Monat Mai jedes Jahres, die Auszahlung des Nennwerths der ausgelooften Stücke an dem auf die Ausloosung folgenden 1. Dezember.

Die ausgelooften Anleihescheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt spätestens sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Fälligkeitstermine in dem deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger oder dem an dessen Stelle tretenden Organ, dem Amtsblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Marienwerder oder dem an dessen Stelle tretenden Organ und in je einem in Neumark und in Danzig erscheinenden öffentlichen Blatte. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so wird von der Stadtgemeinde Neumark mit Genehmigung des Königlich Preussischen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder ein anderes Blatt bestimmt und die Veränderung in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Durch die vorbezeichneten Blätter erfolgen auch die sonstigen diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Bezeichnung der Einlösestellen für die Zinsscheine und die ausgelooften Anleihescheine.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. Juni und am 1. Dezember, von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich in Reichsmünze verzinst.

Der Zinsenlauf der ausgelooften Anleihescheine endigt an dem für die Einlösung bestimmten Tage. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinsscheine bzw. dieses Anleihescheines in Neumark bei der Kammereikasse und in Berlin und Danzig bei den in den vorbezeichneten Blättern bekannt gemachten Einlösestellen und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihescheine sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die durch Ausloosung zur Rückzahlung bestimmten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren vom Ablaufe des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Neumark.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener und vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 und ff. der Civil-Prozessordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 — R.-G.-Bl. Seite 83 — bzw. nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civil-Prozessordnung vom 24. März 1879 — G. S. S. 281 —.

Zinsscheine können weder aufgeboten noch kraftlos erklärt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei d . . . . . anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihescheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausbezahlt werden.

Mit diesem Anleihescheine sind zehn halbjährliche Zinsscheine bis zum Schlusse des Jahres 1890 ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für fünfjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei den mit der Zinsenzahlung betrauten Stellen gegen Ablieferung der der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Neumark mit ihrem gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift erteilt.

Neumark, den . . . ten . . . . .  
Der Magistrat.

Prov. Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.  
Erster (bis . . .) Zinsschein (1ste) Reihe  
zu dem

Anleiheschein d . . . . .  
. . . Ausgabe, Buchstabe . . . Nr. . . . . über  
. . . . . Mark Reichswährung zu . Prozent Zinsen  
über . . . . . Mark . . . Pf.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe am . . . ten . . . . . und späterhin die Zinsen des vorbenannten Anleihescheines für das Halbjahr vom . . . ten . . . . . bis . . . . . mit (in Buchstaben) . . . . . Mark . . . Pfennig bei der Kammereikasse zu Neumark i. Westpr. und bei den bekannt gemachten Einlösestellen in Berlin und Danzig.  
. . . . . den . . . ten . . . . .

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Prov. Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.  
A n w e i s u n g  
zum Anleiheschein d . . . . .  
. . . Ausgabe, Buchstabe . . . Nr. . . . .  
über . . . . . Mk. Reichswährung.  
Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem Anleihescheine d . . . . .  
Buchstabe . . . Nr. . . . . über . . . . . Mark

Reichswährung zu . Prozent Zinsen die . . te Reihe Zinsscheine für die fünf Jahre vom . . ten . . . . . 18 . . bis . . ten . . . . . 18 . . bei der Kammerei- kasse zu Neumark i. Westpr. und bei den mit der Zinsen- zahlung betrauten Stellen in Berlin und Danzig, sofern dagegen seitens des als solcher legitimirten Inhabers des Anleihscheines kein Widerspruch erhoben ist.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

D . . . . .

Anmerkung: Die Namensunterschriften bei den Zins- scheinen und Anweisungen können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein bezw. jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrol- beamten versehen sein.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zins- scheinen mit davon abweichenden Lettern in nach- stehender Art abzudrucken.

. . ter Zinsschein	. . ter Zinsschein
Anweisung	

**Bekanntmachungen auf Grund des Reichs- gesetzes vom 21. Oktober 1878.**

1) Das von der königlich preussischen Regierung zu Schleswig unter dem 19. August 1886 erlassene Verbot des Flugblatts mit der Ueberschrift:

„An die Reichstagswähler des Herzog- thums Lauenburg“

ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heu- tigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 29. Oktober 1886.

Die Reichs-Kommission.  
Herrfurth.

2) Das von dem Großherzoglichen Kreisamt zu Offen- bach unter dem 27. Juli 1886 erlassene Verbot

der Nummer 172 vom 25. Juli 1886 des „Offenbacher Tageblatts, Organ für öffent- liches Leben, lokale und provinzielle Angelegen- heiten“,

ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heu- tigen Tage, jedoch unter Aufrechterhaltung des Verbots der Nr. 89 des Jahrgangs 1886, sowie des ferneren Erscheinens der gedachten Zeitschrift, aufgehoben worden.

Berlin, den 29. Oktober 1886.

Die Reichs-Kommission.  
Herrfurth.

3) Das von dem Großherzoglich hessischen Kreisamt zu Offenbach unter dem 3. August 1886 erlassene Verbot

der Nummer 1 und des ferneren Erscheinens des „Offenbacher Lokal-Anzeigers, „Anzeige- und Lokal-Ausgabe des Offenbacher Sonntags- blatts“,

ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heu- tigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 29. Oktober 1886.

Die Reichs-Kommission.  
Herrfurth.

4) Das von dem Großherzoglich hessischen Kreisamt zu Offenbach unter dem 14. August d. Js. erlassene Verbot

der Nummer 1 und des ferneren Erscheinens des „Offenbacher Abendblatts“

ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heu- tigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 29. Oktober 1886.

Die Reichs-Kommission.  
Herrfurth.

5) In Gemäßheit des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemo- kratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. Seite 351) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) der in Schwwege errichtete Zweigverein des Unter- stützungsvereins deutscher Schuhmacher in Nürn- berg und

2) der in Schwwege errichtete Zweigverein des Reise- unterstützungsvereins deutscher Tabakarbeiter in Bremen

auf Grund des § 1 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden sind.

Kassel, den 29. Oktober 1886.

Der königliche Regierungs-Präsident.  
Magdeburg.

6) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozial- demokratie vom 21. Oktober 1878 wurde heute von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten das Flugblatt mit der Ueberschrift:

„Arbeiter! Bürger!“

und beginnend mit den Worten:

„Nun schon 8 Jahre versucht eine wüthende Reaktion u. u.“

Druck der Vereinsdruckerei Hottingen-Zürich.

Elwangen, den 29. Oktober 1886.

Königlich württembergische Regierung des Jagstkreises.  
von Lamparter.

7) Mit Entschließung vom Heutigen haben wir auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefähr- lichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Ok- tober 1878 verboten: die im Verlagsmagazin (J. Scha- belitz) Zürich 1886 erschienene Druckschrift von Otto Spielberg: Das Menschenideal und seine Er- füllung.

Ansbach, den 31. Oktober 1886.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Herman,  
Königlicher Regierungs-Präsident.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 8) Bekanntmachung.

Für die im Jahre 1887 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Freitag, den 25. Februar k. J. und folgende Tage anberaumt. Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde, Meldungen anderer Bewerber unmittelbar bei mir unter Anschluß der im § 4 der Prüfungs-Ordnung vom 10. September 1880 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Die Meldungen sind spätestens bis zum 15. Januar k. J. an mich einzureichen.

Berlin, den 30. Oktober 1886.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

de la Croix.

#### 9) Bekanntmachung.

Postpactdienst mit den Straits Settlements, mit Hongkong und verschiedenen chinesischen Plätzen, ferner mit Apia (Samoa-Inseln) und Tongatabu (Tonga-Inseln).

Mittels der deutschen Postdampfer können fortan Postpactete im Gewichte bis zu 3 kg nach den Straits Settlements und Hongkong, sowie über Hongkong nach Amoy, Canton, Foo-Chow (Futschau), Hankow, Hoihow (Kiung-Schow), Ningpo, Shangai und Swatow, ferner Postpactete im Gewichte bis zu 5 kg nach Apia (Samoa-Inseln) und Tongatabu (Tonga-Inseln) versandt werden.

Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto beträgt für ein Pactet im vorgedachten Gewicht:

nach den Straits Settlements . . . 3 Mk. 80 Pf.

= Hongkong und Shangai . . . 3 = 40 =

= Amoy, Canton, Foo-Chow

(Futschau), Hankow, Hoihow

(Kiung-Schow), Ningpo und

Swatow . . . . . 3 = 60 =

= Apia und Tongatabu . . . 3 = 20 =

Bei Pacteten nach Apia und Tongatabu ist eine Werthangabe bis zu 400 Mk. zulässig. Im Falle der Werthangabe tritt dem Porto eine Versicherungsgebühr von 16 Pf. für je 160 Mk. hinzu.

Ueber die näheren Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 26. Oktober 1886.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

von Stephan.

#### 10) Bekanntmachung.

Zur Gesetz-Sammlung für die königlich Preussischen Staaten ist im Verlage des unterzeichneten Amtes ein neues Haupt-Register erschienen, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1883 gemeinsam umfaßt. Dasselbe wird auf vorherige Bestellung zum Preise von 6 Mk. 25 Pf. für das Exemplar ohne jede

Nebenkosten durch die Postanstalten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets geliefert werden.

Berlin W., den 4. November 1886.

Königliches Gesetzsammlungs-Amte.

Didden.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### 11) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 29. Juli 1885 bringe ich die erfolgte Ernennung des Rechnungsführers Landmann in Gr. Plochoczin zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Bankau im Kreise Schwetz, an Stelle des dort verzogenen Rechnungsführers Edert, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 29. Oktober 1886.

Der Oberpräsident.

#### 12) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1878 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Lehmann in Mellno zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Grünhagen im Kreise Schlochau, an Stelle des dort verzogenen Lehrers Lüdtke, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 29. Oktober 1886.

Der Oberpräsident.

#### 13) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 27. September d. J. bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers und Schöffen Bielefeldt in Willenberg zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Lessendorf im Kreise Stuhm, an Stelle des Lehrers Kwandt zu Willenberg, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 5. November 1886.

Der Oberpräsident.

14) Des Kaisers und Königs Majestät haben auf meinen Antrag mittels Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. Mts. den königlichen Regierungsbauführern den Rang der Referendarien und den königlichen Regierungsbaumeistern den Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden beizulegen geruht.

Zur Verhütung mißverständlicher Auffassung bemerke ich im Anschluß hieran noch besonders, daß dieses Rangverhältniß ausschließlich für diejenigen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister gilt, welche auf Grund des § 31 bezw. des § 47 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli d. J., bezw. auf Grund der in meinem Circular-Erlasse vom 10. d. Mts. (III. 16880/II. a. P. 7671) rüchichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister getroffenen Bestimmungen zur Kennzeichnung ihres Verhältnisses als Staatsbeamte und der Staatsbauverwaltung angehörend die Berechtigung erhalten, ihrem Titel das Wort „Königlicher“ beizufügen, und daß die Be-

theiligten, sobald sie dieses Recht in Gemäßheit der Bestimmungen im § 37 bezw. § 51 der gedachten Vorschriften bezw. der Bestimmungen des Cirkular-Erlasses vom 10. d. Mts. verlieren, auch des bezüglichen Ranges verlustig gehen.

Eine Bestimmung hinsichtlich der den Königlichen Regierungsbauführern bezw. Königlichen Regierungsbaumeistern zu gewährenden Tagegelber und Reisekosten bleibt vorbehalten.

pp.

Berlin, den 16. Oktober 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Vorstehende Bestimmung bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Marienwerder, den 30. Oktober 1886.

Der Regierungs-Präsident.

15) Im Verfolg meines Erlasses vom 6. Juli d. J., betreffend die Einführung anderweiter „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache,“ bestimme ich hinsichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungs-Bauführer und Regierungs-Baumeister des Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbauachs, was folgt:

1. Diejenigen Regierungs-Bauführer, welche innerhalb der in § 53 a. a. D. bezeichneten Fristen die Baumeisterprüfung abzulegen beabsichtigen, haben ihre Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde und einer Nachweisung der in ihrem Verufe seit der Bauführerprüfung ausgeübten Thätigkeit bei dem Chef derjenigen der in § 30 a. a. D. bezeichneten Behörden nachzusuchen, in deren Bezirk sie zur Zeit beschäftigt sind bezw. zuletzt beschäftigt gewesen sind.

Die Behörde prüft die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers (vergl. auch § 37 der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886), insbesondere auch, ob dessen Angabe, daß er die Baumeister-Prüfung innerhalb der im § 53 a. a. D. vorgesehenen Fristen abzulegen beabsichtige, nach Lage seiner gesammten Verhältnisse als zutreffend anzunehmen ist, und verfügt danach geeigneten Falls dessen Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer und seine Aufnahme in die Liste der bei ihr zugelassenen Königlichen Regierungs-Bauführer. Mit der Ernennung finden die Bestimmungen des § 37 a. a. D. auch auf diese Bauführer sofort Anwendung. Dieselben sind außerdem verpflichtet, nuncmehr für jede ihnen nicht von ihrer vorgesetzten Behörde angewiesene Beschäftigung um Urlaub nachzusuchen, der event. nur dann erteilt werden darf, wenn die betreffende Stellung als eine für einen Königlichen Beamten geeignete anzusehen ist.

Vom 1. April 1887 an werden nur Königliche Regierungs-Bauführer zur Baumeisterprüfung zugelassen. Das Gesuch um Zulassung zu derselben ist an den vorgesetzten Präsidenten zu richten (vergl. § 39 a. a. D.).

Königliche Regierungs-Bauführer, welche die in § 53 a. a. D. bestimmten Endtermine zur Ablegung

der Baumeisterprüfung ungenutzt verstreichen lassen, oder der vorstehenden Vorschrift über die Nachsuehung von Urlaub zuwiderhandeln, werden von der Behörde aus der Bauführerliste definitiv gestrichen und verlieren mit der betreffenden Eröffnung zugleich das Recht, sich als Königliche Regierungs-Bauführer zu bezeichnen (vergl. auch § 37 a. a. D.).

In das alljährlich hierher einzureichende Verzeichnis der bei einer Behörde zugelassenen Königlichen Regierungs-Bauführer — worüber demnächst weitere Bestimmung ergehen wird —, sind, von den übrigen getrennt, auch die vor Erlass der Vorschriften zc. vom 6. Juli d. J. ernannten Bauführer, soweit dieselben demnächst zu Königlichen Regierungs-Bauführern ernannt worden sind, aufzunehmen.

2. Die vor Erlass der Prüfungs-Vorschriften zc. vom 6. Juli d. J. ernannten Regierungs-Baumeister haben, sofern sie den Wunsch hegen, demnächst bei der Besetzung etatsmäßiger Stellen im Staatsdienste in Berücksichtigung gezogen zu werden, bis zum 31. Dezember d. J. unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten ihre Ernennung zum Königlichen Regierungs-Baumeister und ihre Aufnahme in die Anwärterliste zu erbitten. In dem Gesuche ist unter Angabe der Fachrichtung anzugeben, in welchem Zweige der Verwaltung (Hochbau, Ingenieurbau oder Maschinenbau) der betreffende Anwärter demnächst angestellt zu werden wünscht.

Mit der Ernennung zum Königlichen Regierungs-Baumeister finden auch auf diese Baumeister die im § 51 a. a. D. über die Beschäftigung und die Dienstverhältnisse der gedachten Beamten getroffenen Bestimmungen Anwendung.

pp.

Berlin, den 10. Oktober 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Marienwerder, den 30. Oktober 1886.

Der Regierungs-Präsident.

16) Durch Beschluß des Bezirksausschusses zu Marienwerder vom 19. d. Mts. ist auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 in Verbindung mit § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 angeordnet worden, daß der Besitzer Nidel in Korzeniek die Behufs Enteignung von Parzellen seines Grundeigenthums zum Zweck der Anlegung eines öffentlichen Weges von der kleinen Weichsel bei Korzeniek über die Anwuchsklämpe des p. Nidel und weiter über die Feldmark des Gutes Wiesenburg nach der Thorn-Wiesenburg Chaussee vorzunehmenden vorbereitenden Handlungen auf seinem Grund und Boden hat geschehen zu lassen.

Marienwerder, den 30. Oktober 1886.

Der Bezirks-Ausschuß.

Freiherr von Massenbach.

**17)** Durch den Tod des bisherigen Inhabers ist die Kreiswundarztstelle des Kreises Culm erledigt. Geeignete Bewerber wollen sich binnen sechs Wochen unter Einreichung eines kurzen Lebenslaufes sowie ihrer Fähigkeitszeugnisse bei mir melden.

Marienwerder, den 28. Oktober 1886.

Der Regierungs-Präsident.

**18)** Der Sattlergeselle Johann Machholz aus Löbau hat am 23. Mai cr. den 10jährigen Knaben Franz Derka, Sohn des Justmanns Derka aus Grodzicno, welcher beim Baden im Gutsteiche daselbst untergegangen war, mit hervorragender Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese anerkennenswerthe That bringe ich hierdurch belobigend und mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß ich dem p. Machholz eine Prämie von 30 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 30. Oktober 1886.

Der Regierungs-Präsident.

**19)** Dem Fräulein Antonie Spors in Schlagenthin, Kreis Konitz, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 2. November 1886.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**20)** Dem Fräulein Leopadie von Neppert in Böskau, Kreis Dt. Krone, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 2. November 1886.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**21)** Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. v. Mts. (Nr. 43 des Amtsblatts) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir die Schule in Neu-Wisniewke von dem Kreis Schulinspektionsbezirk Zempelburg abgezweigt und dem Kreis Schulinspektionsbezirk Flatow wieder unterstellt haben.

Marienwerder, den 3. November 1886.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**22)** Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. Oktober d. J. (Nr. 43 des Amtsblatts) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir die Schule in Dossoczyn der Kreis Schulinspektion Lessen und die Schule in Fürstenuau der Kreis Schulinspektion Graudenz unterstellt haben.

Marienwerder, den 3. November 1886.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**23)** Die Physikatstelle des Kreises Mohrungen ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt worden. Geeignete Bewerber um diese Stelle fordere ich auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum 1. Dezember d. J. bei mir zu melden.

Königsberg, den 28. Oktober 1886.

Der Regierungs-Präsident.

**24)**

### Bekanntmachung.

Die dem Färber C. L. Kumm in Schloppe übertragen gewesene Stempel-Distribution daselbst ist aufgehoben worden.

Danzig, den 30. Oktober 1886.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

**25)**

### Bekanntmachung.

In Zakrzewo im Kreise Flatow wird am 5. November d. J. eine mit der Postagentur daselbst vereinigte Telegraphenbetriebsstelle eröffnet.

Bromberg, den 30. Oktober 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Wagener.

**26)**

### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. November 1867 (Amtsblatt Jahrgang 1867 Seite 306 und 312) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Betreff des Braunkohlenbergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das unterm 19. April 1844 publizierte Westpreussische Provinzialrecht gilt, diejenigen Funktionen, welche in den nach § 210 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf jenen Braunkohlenbergbau Anwendung findenden Titeln des Berggesetzes ausdrücklich den Bergbehörden zugewiesen sind, zur Zeit von dem königlichen Bergrevierbeamten, Bergmeister von Rosenbergs-Lipinski zu Grünberg i. Schles., wahrgenommen werden.

Breslau, den 2. November 1886.

Königliches Oberbergamt.

### 27) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Johanne Magni, unverehelicht, geb. am 21. Juli 1851 zu Werio, Schweden, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, Unterschlagung und intellektueller Urkundenfälschung (3 $\frac{1}{2}$  Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 19. April und 27. September 1883), vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, vom 30. Juli v. J.
2. Josef Haimböck, Kaufmann, geb. am 6. April 1848 zu Martinsberg bei Wien, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen schweren Diebstahls (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25. August 1884), von der königlich preuß. Regierung zu Düsseldorf, vom 5. Oktober d. J.
3. Franz Woldrich, Wagnergehülfe, geboren am 24. Dezember 1838 zu Prezin, Bezirk Wolin, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O., vom 13. September d. J.
4. Karl Menzel, Stellmachersgehilfe, geb. am 28. Januar 1841 zu Nieder-Hohenelbe, Bezirk Gitschin, Böhmen, ortsangehörig zu Hohenelbe, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich

preuß. Regierungs-Präsidenten zu Siegnitz, vom 8. Oktober d. J.

5. Zigeuner Josef Buriansky, Schmied, 26 Jahre alt, geb. und ortzangehörig zu Kocobendza, Desterreich, wegen Landstreichens, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Dppeln, vom 22. September d. J.
6. Louis Charles Mesdang, Arbeiter, geboren am 17. September 1821 zu Chryshauten, Belgien, ortzangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Hannover, vom 6. Oktober d. J.
7. Jakob Brenner (alias Kahn), Handlungs-kommiss, geb. am 15. März 1861 zu Stanislaw, Galizien, ortzangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, Gebrauchs eines gefüllten Legitimationspapiere und falscher Namensangabe, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Dsnabrück, vom 2. Oktober d. J.
8. Leopold Wahle, Kellner, geb. am 5. April 1850 zu Salzburg, Desterreich, ortzangehörig zu Wels, ebendasselbst, wegen Betrugs und versuchten Betrugs, Landstreichens, Bettelns und Führung gefälschter Legitimationspapiere, von dem königl. bayerischen Bezirksamt Laufen, vom 17. September d. J.
9. Andreas Warta, Schmiedegeselle, geb. am 3. April 1851 zu Mainz, Hessen, ortzangehörig zu Waier, Bezirk Bischofsheim, Böhmen, wegen groben Unfugs und Landstreichens, vom königl. bayerischen Bezirksamt Viechtach, vom 21. Septbr. d. J.
10. Franz Lausmann, Lohgerbergeselle, geboren am 13. Oktober 1853 zu Carolinenthal, Bezirk Prag, Böhmen, ortzangehörig zu Rothau, Bezirk Grasslitz, ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle und Widerstands gegen die Staatsgewalt, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Leipzig, vom 17. Juni d. J.
11. Josef Maurin, Händler, geboren 1864 zu Grein, Desterreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 22. September d. J.
12. Heinrich Freß, Spinner, geb. am 25. Dezember 1854 zu Dpfikon, Kanton Zürich, Schweiz, ortzangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 27. September d. J.

## 28) Personal-Chronik.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Doderlage, Nederitz, Gr. Zacharin, Zippnow und Neu-Zippnow ist dem Pfarrer Nicolas in Zippnow übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Kreis-Schulinspektor Bartsch in Dt. Krone, von diesem Amte enthunden worden.

Der Rittergutsbesitzer Hermann Rothe II. zu Bahn ist zum kommissarischen Amtsvorsteher des Amtsbezirks Waldau, Kreis Flatow, ernannt.

Die Wahl des Kaufmanns und Hotelbesizers Otto Kahl zum unbesoldeten Rathmann in der Stadt Bischofswerder ist bestätigt.

Der seitherige Pfarrverweser, Prediger Doktor Richard Ehrenfried Stellmacher ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Bagnitz berufen und vom königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Oktober 1886.

Ernannt: 1) die Referendarien Siegfried und Dr. Cohn zu Gerichtsassessoren,

2) der Rechtsanwalt Wogan zu Rosenberg Westpr. zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

3) der Rechtskandidat Pohlmann zum Referendarius. Derselbe ist dem Amtsgerichte in Culmsee zur Beschäftigung überwiesen worden,

4) die Hilfsgefängenaufseher Ehlerst und Weinerowski zu Gefängenaufsehern bei den Justizgefängnissen zu Konitz bezw. Thorn.

Versetzt: 5) der Landgerichts-Rath Boß zu Thorn in gleicher Amts Eigenschaft an das Landgericht zu Danzig.

Zugelassen: 6) der bisherige Rechtsanwalt Dr. Pink zu Berlin zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht zu Flatow.

Pensionirt: 7) der Kanzlist Riedel zu Thorn und der Amtsgerichts-Sekretär Elze zu Graudenz auf ihren Antrag.

Entlassen: 8) der Referendarius Plaschke zu Graudenz auf seinen Antrag.

Versetzt sind: Die Postverwalter Daniel von Weisenburg (Westpr.) nach Kahlbude, Krättschmann von Melno nach Konojab, Johst von Bischofswerder (Bhf.) nach Weisenburg (Westpr.).

Der Ober-Telegraphenassistent Hahn zu Thorn tritt auf seinen Antrag in den Ruhestand.

Die Grenz-Aufseher Kahl in Holländerei-Grabia und Köhler in Neuhoff sind nach Dtlotschinnek bezw. Wapionken und der kommissarische Grenz-Aufseher Simanowski von Neufahrwasser nach Thorn versetzt worden.

Es sind als Grenz-Aufseher angestellt worden: der Militäranwärter Ulmer in Sobierczyso, der berittene Gendarm Raabe in Holländerei-Grabia und der Schukmann Thiede in Neuhoff.

## 29) Erledigte Schulstellen.

Die Rektorstelle an der Stadtschule in Pr. Friedland wird zum 1. Januar 1887 erledigt. Evangelische Kandidaten der Theologie, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Schrader in Schlochau zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Kl. Albrechttau ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich

um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Grafen zu Dohna in Finckenstein zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Hammer, Kreis Strassburg, ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn Dr. Hoffmann zu Schönsee zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Malesszchowo wird zum 1. Dezember d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn Scheuermann in Schwes zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Unterberg wird zum 1. Dezember d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn Engelin in Neuenburg zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Jastremble wird zum 1. Dezember d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl.

Kreisschulinspektor Herrn Bennewitz zu Flatow zu melden.

Die 1. Schullehrerstelle zu Gr. Schönbrück wird zum 1. Dezember cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn Dierse zu Lessen Wpr. zu melden.

Die Schullehrerstelle in Gr. Trzebcz wird voraussichtlich zum 31. Dezember cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn Dewisheit zu Kulm zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Zbiczo wird zum 1. Januar 1887 erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn Bajohr zu Strassburg zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Gickfier wird zum 1. Januar 1887 erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn Schrader zu Schlochau zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 45.)